

**Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt
Grevesmühlen (Parkgebührenverordnung)
vom 01.01.2011**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2507), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 4080) verordnet der Bürgermeister.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Benutzungsgebühr

Die Wismarsche Straße (von Santower Straße bis Marktplatz), Marktplatz, Tiefgarage, August-Bebel-Straße, Parkplatz Bürgerwiese und der Sparkassenplatz in der Stadt Grevesmühlen mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Gebührenbemessung

Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der örtlichen Lage festgesetzt.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Für die Wismarsche Straße, Marktplatz, Tiefgarage, August-Bebel-Straße, Parkplatz Bürgerwiese und der Sparkassenparkplatz, die mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ ausgeschildert sind, wird für das Parken eine Gebühr von 0,50 Euro je angefangene Stunde erhoben.

(2) In der Wismarschen Straße, Marktplatz, Tiefgarage, August-Bebel-Straße, Parkplatz Bürgerwiese und der Sparkassenparkplatz wird in der Zeit von Montag-Sonnabend, 7:00 bis 17:00 Uhr, eine Gebühr erhoben.

(3) Auf allen übrigen Straßen, Plätzen und Straßenabschnitten ist das Parken gebührenfrei.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenverordnung tritt nach der Verkündung am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 06.12.2010

Jürgen Ditz
Bürgermeister